

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Zweifach)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 (Zweifach) (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	59	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	63,7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	37,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 – 2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: _2_

Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick
Evaluationsbericht vom	13.10.2025

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweitfach (insg. 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	26	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	13	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	11,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 – 2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	5
Kurzprofil Teilstudiengänge	6
<i>B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft</i> ..	6
<i>M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft</i>	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	8
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	8
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	8
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	8
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	8
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	9
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	10
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	12
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	13
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	14
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	14
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	15
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	16
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	17
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	18
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	18
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	18
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	19
3. Begutachtungsverfahren	21
3.1. Allgemeine Hinweise	21
3.2. Rechtliche Grundlagen	21
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	21

3.4. Gutachter:innengremium	22
4. Datenblatt.....	23
4.1. Daten zur Akkreditierung	23
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	24

Beschluss zur Akkreditierung

Beschluss zur Evaluation folgender Teilstudiengänge/folgenden an der Universität Rostock:

- Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft (2-Fach-Bachelorstudiengang der PHF)
- Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft (2-Fach-Mastersstudiengang der PHF)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 28.04.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 2.3.4): Im Zuge der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen im Medienbereich sollte die personelle Ausstattung des Institutes als Grundlage der Ausweitung des Lehrangebotes dienen.

Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.5): Die administrative Betreuung von neuen technischen Ausstattungen sollte fakultätsübergreifend ausgebaut werden, um die störungsfreie Durchführung von Lehre und Forschung zu gewährleisten.

Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, dass im Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung geschrieben wird.

Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.7): Der tatsächliche Workload der einzelnen Prüfungsformate sollte überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Teilstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor bzw. Master of Arts an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern evaluiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Ergebnisse für die beiden Teilstudiengänge sollen in die interne Akkreditierung des Gesamtstudiengangs (Zweifach-Bachelor und Master der PHF) einfließen.

Kurzprofil Teilstudiengänge

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft kann ausschließlich als Zweifach, also in Kombination mit einem Erstfach, studiert werden. Als Besonderheit kann in dem Studiengang sowohl kommunikationswissenschaftliches Wissen (Analyse medienvermittelter Kommunikation und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft), als auch medienwissenschaftliches Wissen (Geschichte und Ästhetik der Medien) erworben werden. Der Studiengang betrachtet innerhalb von fünf Semestern Theorie, Methodik und Praxis medienvermittelter Kommunikation. Dabei wird Kommunikation als interdisziplinär und ganzheitlich verstanden, weswegen sowohl die interpersonale Kommunikation als auch die öffentliche, „massenmedial“ vermittelte Kommunikation berücksichtigt wird. Zudem berücksichtigt der Studiengang die Theorie, Geschichte und Ästhetik der Medien in einer geisteswissenschaftlichen Perspektive. Studierenden sollen Medienkompetenz in sowohl methodisch-praktischer als auch reflexiv-analytischer Hinsicht erlangen. Angestrebt wird insbesondere die Fähigkeit, medien- und kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Theorien auf die medienpraktische Arbeit zu beziehen und ihr Potenzial der kreativen Anregung, Reflexion, Kritik und Innovation zu nutzen. Um Studierenden einen ersten Einblick und Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist das wissenschaftliche Studium mit praktischen Übungen und einem Fachpraktikum kombiniert.

Das Bachelorstudium des Zweifaches Kommunikations- und Medienwissenschaft qualifiziert für medienbezogene Berufsfelder, die mit der Planung und Konzeption von öffentlicher Kommunikation und Medienangeboten befasst sind. Dazu gehören insbesondere Organisationskommunikation, Medienplanung, Medienforschung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Dafür werden im Studienverlauf unterschiedliche Medien berücksichtigt. Das Studium ist nicht spezifisch auf bestimmte Berufsbilder ausgerichtet, da sich die Situation in und um Medien rasch wandelt. Vielmehr steht im Fokus den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich schnell und kompetent in neue Berufsfelder und -bereiche einzuarbeiten. Insbesondere neue digitale Medien benötigen für programmadministrative und programmentwickelnde Berufsfelder Fachleute, die in der Lage sind, mediale Wirkungen auf Kultur und Gesellschaft zu verstehen, zu untersuchen und zu beschreiben. Zu diesem Zweck werden profunde Kenntnisse der Wirkung, Geschichte und Ästhetik der Medien vermittelt.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Im Zwei-Fach-Masterstudiengang kann der Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft im Erst- oder Zweifach studiert werden. Es handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang, der sowohl sozialwissenschaftliche als auch geisteswissenschaftliche Aspekte umfasst. Zielgruppe des Studiengangs sind Studierende oder Studieninteressierte, die einen berufsqualifizierten Abschluss in einem Studium der Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik oder einem fachverwandten Studium nachweisen können und ihre Fachkenntnisse vertiefen wollen.

Der forschungsorientierte Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft zielt darauf ab, in vier Semestern Fähigkeiten im Umgang mit verschiedenen Medien zu fördern und zu vertiefen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, die gewonnenen Forschungsergebnisse selbstständig anzuwenden und sich innerhalb von Teams kooperativ auszutauschen. Schwerpunkte sind insbesondere die qualitative und quantitative Publikums- und Zielgruppenforschung sowie der Rezeptionsforschung. Aber auch die gesellschaftliche und historische Analyse (neuer) Medien steht im Fokus. Weiterhin bestehen Inhalte in der medienwissenschaftlichen Analyse von Medien, Dramaturgie und Rezeptionsästhetik. Dieses gilt sowohl für Erst- als auch Zweifach.

Der Studiengang bereitet Studierende auf eine wissenschaftliche Laufbahn in Forschung und Lehre vor sowie auf eine Berufspraxis, die Medien (als Technologie, ästhetisches Produkt und Organisation/Institution) und Medienkommunikation erforscht, plant und konzeptionell begleitet. Dazu zählen vor allem Tätigkeiten im Bereich der Lehre, Fortbildung und Beratung, wie etwa in der aktiven Medienarbeit, im Bildungsmanagement, in Bildungseinrichtungen, politischen Institutionen oder der Medienproduktion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Teilstudiengänge betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen sehr positiven Eindruck gewonnen.

Die Teilstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang machen insgesamt einen positiven Eindruck, insbesondere hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung von Gender- und Internationalitätsmaßnahmen seit 2018, die konkrete und praktische Ansätze aufweisen. Die einzigartige interdisziplinäre Konzeption des Studiengangs, die enge Verbindung zur Praxis und die vertraute Atmosphäre im Institut werden als besondere Stärken hervorgehoben. Die inhaltliche Ausrichtung und die Anpassung an gesellschaftliche Medientrends sind überzeugend. Dennoch gibt es Bereiche, die weiterentwickelt werden sollten: Die personelle Ausstattung des Institutes sollte im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung des Lehrangebots gestärkt werden. Zudem ist ein fakultätsübergreifender Ausbau der Betreuung für die Sicherung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der anwachsenden technischen Ausstattung zu überdenken. Darüber hinaus wird empfohlen, im Bachelorstudiengang bei der geplanten Studienreform mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung beizubehalten, um die akademische Qualifikation der Studierenden weiter zu fördern.

Insgesamt entsprechen die Teilstudiengänge den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Es wurden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester, die des Zwei-Fach-Masterstudiengangs vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Zwei-Fach-Masterstudiengang ist konsekutiv und forschungsorientiert. Allen Studiengängen steht jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. Jedoch wird im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang die Abschlussarbeit nicht im Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft absolviert, da dieser nur als Zweifach studiert werden kann und die Abschlussarbeit im Erstfach geschrieben wird. Im Masterstudiengang wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind neben der Hochschulzugangsberechtigung Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER nachzuweisen. Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs können jeweils die einschlägigen Voraussetzungen für die Zulassung zum gleichnamigen Masterstudiengang erworben werden.

Für den Zwei-Fach-Masterstudiengang ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 LP Voraussetzung. Zudem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER verlangt. Darüber hinaus gibt es fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, welche in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unter § 2 und in den jeweiligen Fachanhängen geregelt sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge vergeben nur einen Grad. Der Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vergibt den Abschluss Bachelor of Art (B.A.), der Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät vergibt den Abschluss Master of Arts (M.A.). Der Abschluss ist angemessen, da es sich jeweils um sozialwissenschaftliche Studiengänge handelt.

Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr-

und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden hauptsächlich Module im Umfang von sechs und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden.

Insgesamt werden im Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät 180 LP erworben und im Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar.

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft ist stark studierendenorientiert, bietet flexible Lernmöglichkeiten durch E-Learning und digitale Werkzeuge und passt Inhalte basierend auf Studierendenfeedback an. Er vermittelt Kenntnisse über Medien in der Demokratie, fördert gesellschaftliche Verantwortung und Schlüsselqualifikationen wie Medienbildung. Interdisziplinarität wird durch die Kombination von sozialwissenschaftlicher Kommunikationswissenschaft und kulturwissenschaftlicher Medienwissenschaft erreicht, ergänzt durch Perspektiven aus Literatur-, Film- und Theaterwissenschaften sowie Cultural Studies. Das Lehrprinzip ist kompetenz- und forschungsorientiert, mit Praxisprojekten, Forschungsprojekten und einem Fachpraktikum. Regionale Verantwortung zeigt sich in Kooperationen mit lokalen Medien und Kultureinrichtungen. Studentische Projektinitiativen werden durch Ressourcen wie ein Videostudio und regionale Partner gefördert. Internationalisierung erfolgt via Austauschprogramme, internationale Fallstudien und Gastvorträge.

Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft im Zwei-Fach-Masterstudiengang ist ebenso stark studierendenorientiert und bietet Flexibilität, indem Studierende ihre Themen in Forschungsseminaren selbst wählen und individuelle Forschungsinteressen vertiefen können. Der Studiengang legt einen Fokus auf gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie, indem er die Rolle der Medien in demokratischen Prozessen untersucht und Studierende zu Forschungsprojekten über gesellschaftlich relevante Medienfragen anregt. Interdisziplinarität wird durch die Verbindung von kommunikations- und medienwissenschaftlichen Perspektiven sowie die Integration von Ansätzen aus anderen Disziplinen wie Cultural Studies oder Literaturwissenschaft erreicht. Das Lehrprinzip ist kompetenz- und forschungsorientiert, mit Schwerpunkten auf eigenständigen Forschungsprojekten, wissenschaftlichem Publizieren und regelmäßigen Forschungskolloquien. Regionale Verantwortung wird durch Kooperationen mit lokalen Medienunternehmen und Kultureinrichtungen wahrgenommen, wobei Studierende regionale Medienphänomene untersuchen und mit regionalen Akteur:innen zusammenarbeiten. Studentische Projektinitiativen werden durch Methodentutorien und ein professionell ausgestattetes Videostudio unterstützt. Die Internationalisierung des Curriculums erfolgt durch Hochschulpartnerschaften, internationale Gastvorträge und globale Perspektiven in Forschungsprojekten.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei neben der Berücksichtigung aktueller Medienentwicklungen Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden. Auflagen und Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung sind umgesetzt worden.

Die Gutachtergruppe vom Juli 2017 empfahl für die Teilstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft, das Lehrangebot durch Ressourcenaufstockung zu erweitern und eine enge Kooperation mit Fächern wie Germanistik, Geschichtswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft zu fördern. Das Institut für Medienforschung (IMF) hat diese Empfehlungen aufgegriffen und weiterentwickelt: Die Lehrkapazitäten wurden deutlich ausgebaut, unter anderem durch die Erhöhung der Semesterwochenstunden auf 34 und die Schaffung einer unbefristeten Hochdeputatsstelle. Anstatt der ursprünglich vorgeschlagenen Kooperation mit Soziologie und Politikwissenschaft entwickelte sich eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Erziehungs- und Bildungswissenschaft, die in der Konzeption des Einfach-Masterstudiengangs „Medienkulturen und Medienbildung“ mündete. Dieser neue Studiengang, der im Wintersemester 2024/25 startete, bietet Bachelor-Absolvent:innen zusätzliche akademische Weiterqualifizierungsmöglichkeiten.

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Die Studien- und Prüfungsordnung des Teilstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft wurde 2017 überarbeitet, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzlehre, Gruppen- und Seminararbeiten, Übungen und Selbststudium zu gewährleisten. Die zukünftige Weiterentwicklung des Studiengangs konzentriert sich auf zwei zentrale Aspekte: Erstens soll die Anpassung der Lern- und Prüfungsformen an die zunehmende Digitalisierung und veränderte Arbeitswelt erfolgen, indem vielfältige und zeitgemäße Prüfungsformate wie digitale Portfolios und Projektarbeiten eingeführt werden. Dies zielt darauf ab, praxisrelevante Kompetenzen zu fördern und unterschiedliche Lerntypen zu berücksichtigen. Zweitens wird eine Flexibilisierung des Praktikumszeitraums angestrebt, um Studierenden mehr Freiraum für die Integration von Praktika, Auslandssemestern oder andere individuelle Planungen zu bieten. Beide Maßnahmen sollen das Studium an den Bedürfnissen der Studierenden und den Anforderungen des Arbeitsmarktes ausrichten, ohne die bewährte Grundstruktur des Studiengangs zu ändern. Die Ausweitung auf ein Erstfachangebot war bisher aufgrund von zu geringen Ressourcen nicht möglich.

Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft im Masterbereich plant seine zukünftige Weiterentwicklung mit zwei Schwerpunkten: Erstens sollen die Lern- und Prüfungsformen stärker an projektbasierte Leistungen angepasst werden, unter anderem durch die Einführung von Forschungsportfolios und Posterpräsentationen. Dies zielt darauf ab, die Studierenden besser auf akademische oder forschungsnahe Berufsfelder vorzubereiten und kollaborative Forschung zu fördern. Zweitens wird die Zulassung unter Auflagen ermöglicht, falls die erforderlichen Vorkenntnisse aus dem Bereich „Methoden der empirischen Medienforschung“ oder „Methoden empirischer Sozialforschung“ nicht vollständig vorliegen. Diese Auflagen können innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden, wodurch der Studiengang auch für Studierende mit leicht abweichenden Vorbildungen geöffnet wird. Diese Anpassungen sollen die Zugangschancen erhöhen, ohne das akademische Niveau zu beeinträchtigen, und gleichzeitig eine individuellere Gestaltung des Studienübergangs ermöglichen.

Derzeit arbeitet die Universität an einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik, sodass künftig ein Modul zur informatischen Grundbildung sowie ein neues Zweifach Informatik zur Verfügung stehen wird. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Konzepte und Planungen der einzelnen Institute unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es zudem einen Schwerpunkt Digitale Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass, zusammen mit anderen Ansätzen, Lehrende und Studierende möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist ein sechssemestriges Studium, das als Zweifach (60 Leistungspunkte) konzipiert ist. Die Qualifikationsziele umfassen das Verständnis und die Analyse von Medien- und Kommunikationsprozessen in ihren technischen, sozialen, gesellschaftlichen, psychologischen, kulturellen und ästhetischen Dimensionen. Das Curriculum ist systematisch aufgebaut: Im ersten Semester erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse über Medien und theoretische Konzepte. Im Rahmen einer Ringvorlesung präsentieren Alumni ihre Berufserfahrungen, des Weiteren werden Praktikummöglichkeiten vermittelt. Im zweiten Semester lernen Studierende empirische Forschungsmethoden kennen und entwickeln durch Forschendes Lernen die Fähigkeit, eigenständig Untersuchungen durchzuführen. Das dritte Semester vertieft das Verständnis für die historische Entwicklung der Medien, während das vierte Semester praktische Einblicke in die Medienpraxis bietet. Im fünften Semester absolvieren die Studierenden ein Fachpraktikum, das Theorie und Praxis verbindet. Die Absolvent:innen verfügen über fundierte Kenntnisse in Theorie, Methodik und Praxis der Medienforschung sowie über praktische Erfahrungen, die sie zu einer breiten Bandbreite von Berufstätigkeiten befähigen. Dazu gehören Tätigkeiten in der Publizistik, in Archiven und Museen, in der wissenschaftlichen Übersetzung, in politischen Organisationen, der öffentlichen Verwaltung, Personal- und Werbeabteilungen sowie in der akademischen Forschung und Lehre. Der Studiengang zielt darauf ab, allgemeine Kompetenzen in Kommunikation und Bildung zu vermitteln, die in vielfältigen beruflichen Kontexten anwendbar sind.

Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang im Masterstudium ist ein forschungsorientierter, viersemestriger Studiengang, der als Erst- (78 Leistungspunkte) oder Zweifach (42 Leistungspunkte) studiert werden kann. Die Qualifikationsziele umfassen die Vertiefung theoretischer und methodischer Kompetenzen sowie die Fähigkeit, komplexe medien- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu bearbeiten. Das Curriculum ist modular aufgebaut: Im ersten Semester liegt der Fokus auf der Auseinandersetzung mit Kommunikations- und Medientheorien sowie der Analyse von Medieninhalten. Im zweiten Semester werden die historische Entwicklung von Medien und die empirische Publikumsforschung vertieft. Das dritte Semester ist der Forschungspraxis gewidmet, in der Studierende eigenständige Forschungsprojekte durchführen. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt, die theoretische und methodische Kompetenzen auf hohem Niveau demonstriert. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für Tätigkeiten in der Bildung und Wissenschaft, der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, des Kulturmanagements und des Tourismus sowie für die Promotion. Während das Zweifach die Vertiefung theoretischer und methodischer Grundlagen in den Fokus nimmt, bereitet das Erstfach durch intensive Forschungskonzeption und -durchführung auf eigenständige Forschungstätigkeit vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in allen zu begutachtenden Teilstudiengängen.

Die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge im Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang sind klar und zielführend formuliert, was den Studierenden eine deutliche Orientierung bietet. Das Curriculum umfasst sowohl theoretische als auch praktische Elemente. Praktika und berufsvorbereitende Maßnahmen sollen Studierenden ermöglichen erste berufliche Erfahrungen zu sammeln. Die Berufsperspektiven werden im Bachelorbereich bereits im ersten Semester thematisiert, wobei viele Studierende zu diesem Zeitpunkt noch keine klare Vorstellung von ihrem zukünftigen Berufsfeld haben.

Studierenden, die erst im Masterstudium den Teilstudiengang Kommunikation- und Medienwissenschaft wählen, bleiben diese berufsorientierenden Maßnahmen vorenthalten, obwohl der Bedarf ebenso für solche Angebote besteht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelor ist in fünf Module unterteilt und erstreckt sich über sechs Semester. Das Curriculum ist flexibel gestaltet, um individuelle Studienwege zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich des Praxismoduls und des Fachpraktikums, das während des gesamten Studiums absolviert werden kann. Im ersten Semester erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über Theorien und Befunde der Kommunikations- und Medienwissenschaft in einer Vorlesung und Seminaren, die mit einer Klausur abgeschlossen werden. Im zweiten Semester liegt der Fokus auf empirischen Forschungsmethoden, die durch Forschendes Lernen vermittelt werden, wobei die Studierenden eigene Untersuchungen durchführen und ein digitales Lernportfolio erstellen. Das dritte Semester widmet sich der Mediengeschichte und -analyse, wobei die Studierenden in Vorlesungen und Seminaren historische Entwicklungen reflektieren und Medieninhalte analysieren, die mit einem Referat/einer Präsentation abgeschlossen werden. Im vierten Semester steht die Medienpraxis im Mittelpunkt, wobei Praktiker:innen aus verschiedenen Berufsfeldern berichten und Praxisprojekte durchgeführt werden, die mit einer multimedialen Präsentation oder Projektarbeit abgeschlossen werden. Ein sechswöchiges Fachpraktikum ermöglicht die Anwendung von Studieninhalten in der Praxis und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Die Bachelorarbeit im gewählten Erstfach rundet das Studium ab und demonstriert die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Durch die Vielfalt der Lehr- und Lernformen, wie Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Praxisprojekte und Praktika, werden die Studierenden aktiv in den Lernprozess einbezogen und befähigt, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Theorie, Empirie und Praxis zu verbinden.

Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang im Masterstudium ist in Module unterteilt, die jeweils eine Studien- und Prüfungseinheit bilden. Im Erst- und Zweifach umfasst das Curriculum Pflichtmodule wie Kommunikations- und Medientheorie, Medienanalyse und Medienästhetik, Mediengeschichte, Publikums- und Rezeptionsforschung sowie ein Forschungsprojekt. Im Erstfach werden zusätzlich das Konzeptionsmodul und das Abschlussmodul absolviert. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und umfassen Seminare, Vorlesungen, Forschungsprojekte, Posterpräsentationen und digitale Portfolios. Die Studierenden werden aktiv einbezogen, indem sie eigenständige Forschungsprojekte durchführen, Themen bearbeiten und in Kolloquien präsentieren. Das Curriculum ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet, die Studierenden dazu befähigen sollen, komplexe medien- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und eigenständige Forschung zu betreiben. Durch die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte und die Möglichkeit, Module aus anderen Fächern zu belegen, wird ihre individuelle Entwicklung und Interdisziplinarität gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Curriculum der Teilstudiengänge im Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft ist gut strukturiert und in sich stimmig. Es verbindet die Qualifikationsziele mit den Lehrveranstaltungen auf eine Weise, die eine klare Ausrichtung gewährleistet. Im Bachelorstudium beginnt das Studium mit Einführungsveranstaltungen, die grundlegende Begrifflichkeiten und Konzepte vermitteln, gefolgt von Grundlagenseminaren, empirischen Forschungsprozessen und einem Praxissemester, das praktische Erfahrungen ermöglicht. Im Masterstudium wird die Struktur durch die Einbindung aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ergänzt, wodurch die Studierenden auf zeitgenössische Herausforderungen vorbereitet werden. Die

Verbindung zwischen Kommunikations- und Medienwissenschaft ist hierbei besonders gelungen. Die Vielfalt der Lehr- und Lernformen, wie Seminare, empirische Forschungsprojekte und Praxissemester, ermöglicht es, unterschiedliche Lernstile zu berücksichtigen und die Studierenden aktiv einzubinden. Die Einbindung der Studierenden in Forschungsprozesse und praktische Anwendungen bereichert zudem das Lernerlebnis und macht das Studium lebendig und forschungsnah.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zur Absicherung der Anerkennung von im Ausland belegten Modulen wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Universitätsweit gibt es zudem das Rostock International House (RIH), welches sowohl Incoming- als auch Outgoing-Studierende berät und diverse Angebote macht. Darüber hinaus beteiligt die Universität Rostock sich an EU-CONEXUS, wodurch auch einzelne Module an einer der ausländischen Partneruniversitäten belegt werden können. In den Teilstudiengängen Kommunikations- und Medienwissenschaft ist kein spezielles Mobilitätsfenster vorgesehen. Es wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Studienleistungen können im Ausland erbracht und anerkannt werden, sofern sie mit der Fachstudienberatung abgestimmt sind und keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Neben den bestehenden Erasmus-Verträgen in den Philologischen Studiengängen und der Philosophie, die auch für Kommunikations- und Medienwissenschaftler:innen nutzbar sind, besteht eine eigene Kooperation mit dem Institut für Kommunikation der Universität Murcia in Spanien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Teilstudiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor.

Das Mobilitätskonzept der Philosophischen Fakultät kann als gut strukturiert und zielgerichtet bewertet werden. Die verschiedenen Initiativen zur Unterstützung internationaler Studierender und der Förderung von Auslandsaufenthalten für inländische Studierende tragen entscheidend zur Förderung der Mobilität und Integration bei. Besonders positiv hervorzuheben ist die enge Verzahnung von Informationsangeboten, Veranstaltungen und praktischer Unterstützung durch Fachleute, die es den Studierenden ermöglichen, sich sowohl akademisch als auch kulturell in die Hochschule und die Gesellschaft zu integrieren. Diese Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung einer internationalen und inklusiven Studenumgebung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Lehre wird durch ein qualifiziertes Team des Instituts für Medienforschung (IMF) sichergestellt. Im Bachelorstudiengang wird das Lehrangebot durch externe Lehrbeauftragte aus der Medienpraxis ergänzt, die ihre berufspraktische Expertise einbringen. Ein finanzielles Budget des Studiendekanats der Philosophischen Fakultät ermöglicht es, zusätzliche Lehraufträge im Bereich Medienpraxis, für Tutorien oder im Fall von Stellenwechseln des Stammpersonals bereitzustellen.

Die hauptamtlich Lehrenden setzen sich aus Professor:innen, Privatdozent:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (vor und nach der Promotion) zusammen. In der Masterlehre liegt der Schwerpunkt auf dem Einsatz von Professor:innen, Privatdozent:innen und promovierten wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen.

Ein Angebot über die eigenen Studienganganteile hinaus, ist nur im sehr begrenzten Maße möglich und bedürfte bei absehbarem Mehrbedarf eine personelle Ausweitung.

Bei der Besetzung von Stellen mit überwiegenden Lehraufgaben wird auf entsprechende Qualifikationen Wert gelegt. Promovierende wissenschaftliche Mitarbeiter:innen werden gezielt an die Lehrtätigkeit herangeführt, wobei

besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung von Forschung und Lehre gelegt wird. Die methodisch-didaktische Qualifizierung des Lehrpersonals wird durch regelmäßige Fortbildungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik unterstützt. Die Lehrenden nehmen an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um ihre didaktischen Kompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann in Kooperation mit anderen Bereichen umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Angeboten durch das Institut für Medienforschung wäre eine breitere personelle Aufstellung notwendig, um zudem aktuellen Entwicklungen im Medienbereich einzubeziehen und Lehreinheiten/Module als Exporte für andere Studiengänge anbieten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Im Zuge der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen im Medienbereich sollte die personelle Ausstattung des Institutes als Grundlage der Ausweitung des Lehrangebotes dienen.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Institut für Medienforschung (IMF) an der Universität Rostock, welches für die Teilstudiengänge Kommunikation- und Medienwissenschaft verantwortlich ist, verfügt über umfassende räumliche und technische Ressourcen. Seminarräume und Hörsäle mit zeitgemäßer Präsentationstechnik sowie studentische Arbeitsräume für Gruppenarbeiten und Selbststudium stehen zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur umfasst zwei PC-Pools mit insgesamt 36 Arbeitsplätzen, einen Graphik-Pool mit drei Scanner-Arbeitsplätzen und ein professionelles Video- und Audioschnittlabor mit zwei Videoschnitt-PCs. Die Computer sind mit aktueller Standardsoftware und professioneller Mediensoftware wie DaVinci Resolve Studio 18 ausgestattet, ergänzt durch ein Apple MacStudio für anspruchsvolle Videobearbeitung. Seit Mitte 2024 stehen zudem zwei moderne Videostudios zur Verfügung, die mit Studiokameras, Greenscreen, professioneller Mikrofontechnik und Postproduktionsequipment ausgestattet sind und flexibel genutzt werden können.

Die Universitätsbibliothek stellt einen wachsenden Bestand an Print- und Online-Medien für das Selbststudium bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden.

Technische Voraussetzungen sind ausbaufähig und müssen immer wieder aktualisiert werden, vor allem im Medienbereich, um sich den gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen. Hierbei ist es grundlegend essentiell nicht nur als Universität in bspw. digitaler Ausstattung zu wachsen, sondern die administrative Betreuung und deren Aufwand mitzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 2: Die administrative Betreuung von neuen technischen Ausstattungen sollte fakultätsübergreifend ausgebaut werden, um die störungsfreie Durchführung von Lehre und Forschung zu gewährleisten.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Die Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang sind an wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen ausgerichtet. Das Prüfungsspektrum umfasst klassische Formate wie Klausuren und Hausarbeiten sowie innovative, praxisorientierte Leistungsnachweise wie Digital Portfolios, Medienprojekte und Team-Präsentationen. In der anstehenden Studienreform für das WiSe 2025/2026 sollen die bisherigen drei Hausarbeiten durch folgende Prüfungsleistungen ersetzt werden: Klausur, Bericht/Dokumentation und Projektarbeit. Diese Vielfalt soll eine ausgewogene Balance zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungsformaten gewährleisten: Schriftliche Arbeiten fördern methodisches Arbeiten und analytisches Denken, während mündliche Formate kommunikative Fähigkeiten und professionelles Präsentieren trainieren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verbindung von Theorie und Praxis, wobei durch Workshops, Teamarbeiten und Praxisprojekte berufsrelevante Kompetenzen entwickelt und geprüft werden, um Studierende schrittweise auf die Anforderungen des Berufsfeldes vorzubereiten.

Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Die Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang sind darauf ausgerichtet, sowohl klassische als auch innovative Kompetenznachweise zu ermöglichen. Das Spektrum umfasst traditionelle Formate wie Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungsformate, ergänzt durch zeitgemäße Prüfungsformen wie wissenschaftliche Posterpräsentationen und digitale Projektberichte. Die modulare Konzeption sorgt für eine ausgewogene Balance zwischen schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen: Während schriftliche Arbeiten das wissenschaftliche Argumentations- und Reflexionsvermögen dokumentieren, fördern mündliche Formate die kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten der Studierenden. Zur Verbesserung der Präsentationstechniken werden in Seminaren entsprechende Schulungen angeboten und Feedback-Runden, sowohl durch Lehrende als auch Peer-Feedback, integriert. Die Masterarbeit, die im Rahmen eines Konzeptionsmoduls entwickelt und in einer mündlichen Verteidigung präsentiert wird, dient als zentrale wissenschaftliche Qualifikationsarbeit, um die Fähigkeit zur eigenständigen Forschung und zur Präsentation von Ergebnissen im wissenschaftlichen Diskurs zu demonstrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Sie sind abwechslungsreich und flexibel, da sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt werden.

Die Integration von Digitalisierung und modernen Technologien in die Prüfungsformen der Teilstudiengänge stellt eine positive Entwicklung dar, die die Kompetenzorientierung stärkt. Durch die Einführung alternativer Prüfungsformen wie Podcasts, Posterpräsentationen und Medienessays wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Fähigkeiten in kreativen und medienorientierten Kontexten unter Beweis zu stellen. Diese Innovationen tragen dazu bei, die Prüfungen vielfältiger und praxisnäher zu gestalten, was die individuellen Stärken der Studierenden besser abbildet. Die Anpassung an aktuelle technologische Trends zeigt ein hohes Maß an Flexibilität und Modernität im Lehrkonzept. Studierenden unterstützen diese Entwicklung, verweisen jedoch darauf, dass es mindestens eine Hausarbeit im Teilstudiengang des Bachelors geben sollte. Sie dient der Erweiterung der schriftlichen Kompetenz und der Vorbereitung auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit. Neue Überlegungen zur Studiengangkonzeption sehen bislang eine komplette Streichung dieser Leistung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, dass im Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung geschrieben wird.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist der Teilstudiengang mit einer modularen Struktur konzipiert, die Modulgrößen von sechs und zwölf Leistungspunkten vorsieht. Die Studierenden haben im Durchschnitt mit drei - fünf Prüfungen pro Semester zu rechnen, wobei die Prüfungsdichte im sechsten Semester deutlich reduziert ist, um Ressourcen für die Bachelorarbeit freizuhalten. Die Studierbarkeit wird durch ein umfassendes Beratungsangebot unterstützt, das von der Studienfachberatung bereitgestellt wird, einschließlich regelmäßiger Sprechstunden und einer Orientierungswoche für Erstsemester. Die Fachstudienberatung ist durch ein Stellvertreter:innen - Prinzip verstärkt, was eine kontinuierliche und zuverlässige Betreuung gewährleistet. Darüber hinaus können individuelle Anliegen auch außerhalb der Sprechzeiten geklärt werden. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Arbeitsbelastung zu managen und die Studierenden bei ihrer akademischen Entwicklung zu unterstützen.

Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang ist mit einer modularen Struktur konzipiert, die Modulgrößen von sechs und zwölf Leistungspunkten vorsieht. Die Lehrbelastung bleibt im Durchschnitt unter 30 ECTS-Punkten pro Semester, wobei das vierte Semester ausschließlich der Abschlussarbeit im Erstfach gewidmet ist. Diese Struktur ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Die Studierbarkeit wird durch ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot unterstützt, das insbesondere für Studierende, die nicht an der Universität Rostock ihren Bachelorabschluss erworben haben, von besonderem Wert ist. Diese Angebote werden von den Studierenden intensiv genutzt, was die erfolgreiche Gestaltung des Studienverlaufs fördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit aller Studiengänge trotz der Herausforderungen unterstrichen. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Die Veranstaltungen zu Beginn des Studiums und der Kontakt zum Fachschaftsrat (FSR) tragen insbesondere dazu bei, dass sich die Studierenden gut in ihrem Studium aufgenommen fühlen. Die Teilstudiengänge sind überwiegend überschneidungsfrei studierbar. In Einzelfällen kommt es zu Überschneidungen mit dem zweiten gewählten Fach, die den Besuch von Veranstaltungen verhindern und nicht individuell auflösbar sind.

Die Erreichbarkeit der Dozierenden als Ansprechpartner:in variiert zwischen festen Sprechzeiten, spontaner Zeitgestaltung und ~~große~~ Verzögerungen bei der Beantwortung von E-Mails, welches Absprachen mit Studierenden erschwert. Die Prüfungsformate sind sehr ausgewogen und innovativ. Dennoch besteht der Wunsch der Studierenden nach Beibehaltung von klassischen Formaten und der Verkürzung von Klausurdauern auf 60 Minuten, um eine optimale Leistung zu ermöglichen oder Klausuren als online-Prüfungsleistung anzubieten. Die Vorbereitung auf Klausuren, mit der Herausgabe der Prüfungsthemen eine Woche vorher wurde ebenso negativ wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 4: Der tatsächliche Workload der einzelnen Prüfungsformate sollte überprüft und ggf. angepasst werden.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Curricula der Teilstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft wurden kontinuierlich an aktuelle fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen angepasst, um den neuesten Forschungsergebnissen und praktischen Anforderungen gerecht zu werden. Durch die Integration neuer Medientechnologien und -methoden sowie die flexible Struktur des Studienplans sind aktuelle Themen und Trends schnell in die Lehre implementierbar. Darüber hinaus wird die Anpassungsfähigkeit des Studiengangs durch die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie die Beteiligung der Lehrenden an nationalen und internationalen Forschungsprojekten gewährleistet. Orientierung bieten dabei auch die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK) und der Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM) als maßgebliche Fachgesellschaften.

Die technische Ausstattung wird kontinuierlich an die Bedingungen des Arbeitsmarktes angepasst, um einen realitätsnahen Praxisbezug zu gewährleisten. Dabei orientiert sich die Beschaffung an professionellen Industriestandards, sodass die Studierenden bereits während des Studiums mit aktueller Technik und Software arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung die geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss.

Der Studienerfolg in den Teilstudiengängen Kommunikations- und Medienwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang werden durch ein umfassendes Betreuungs- und Unterstützungssystem gesichert, das alle Studienphasen und individuellen Bedürfnisse berücksichtigen soll. Bereits in der Einführungsphase unterstützen Orientierungswochen und Fachschaftsaktivitäten die soziale Integration und Orientierung der Studierenden. Während des Studiums stehen Fachstudienberatung und Lehrende mit regelmäßigen Sprechstunden für fachliche und organisatorische Fragen zur Verfügung. Die Lehre ist didaktisch ausgerichtet, mit kleinen Seminargruppen, regelmäßigem Feedback, Tutorien und moderner technischer Infrastruktur, um den Lernerfolg zu fördern. Flexible Prüfungsformate, Nachteilsausgleiche und individuelle Studienpläne berücksichtigen unterschiedliche Bedürfnisse. Zudem werden Schlüsselkompetenzen wie Medienkompetenz und Zeitmanagement vermittelt. Die kontinuierliche Evaluation der Lehre identifiziert Verbesserungspotenziale. Die Absolventenzahlen zeigen, dass ca. die Hälfte der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit oder schneller abschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Die transparente und kontinuierliche Qualitätsentwicklung sorgt für eine hohe Studierendenorientierung und trägt entscheidend dazu bei, dass die Studierenden ihr Studium erfolgreich und mit einer hohen Zufriedenheit absolvieren können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Das Institut für Medienforschung setzt sich aktiv für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein. Die Fachstudienberatung fungiert als zentrale Anlaufstelle für Studierende in besonderen Lebenslagen und koordiniert sowie entwickelt Unterstützungsangebote kontinuierlich weiter. Flexible Studienzeitmodelle ermöglichen es Studierenden mit Betreuungspflichten oder gesundheitlichen Einschränkungen, ihr Studium individuell anzupassen. Das didaktische Konzept berücksichtigt verschiedene Lerntypen und Bedürfnisse durch Blended-Learning-Elemente, vielfältige Prüfungsformate und ein umfassendes Beratungsangebot. Internationale Studierende erhalten spezielle Unterstützung bei der Integration. Nachteilsausgleiche wie angepasste Fristen, alternative Prüfungsformate und

zusätzliche Bearbeitungszeit tragen dazu bei, Benachteiligungen auszugleichen. Zudem werden Gender- und Diversity-Perspektiven, rassismuskritische Ansätze sowie Disability Studies in die Lehre integriert, wodurch die Vielfalt der Studierenden als Bereicherung wahrgenommen und gefördert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die paritätische Besetzung des Rektorats sowie die gezielte Förderung von Frauen in der Wissenschaft sind vorbildliche Schritte hin zu einer gleichberechtigten akademischen Gemeinschaft. Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie wird durch das Familienbüro und innovative Lösungen wie die KidsBoxes unterstützt, was insbesondere für Studierende mit kleinen Kindern eine wichtige Entlastung darstellt. Die umfassenden Nachteilsausgleichsmaßnahmen gewährleisten, dass Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen die bestmögliche Unterstützung erhalten und ihre Studienziele ohne Benachteiligung verfolgen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Medien werden die Teilstudiengänge der Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie Kommunikations- und Medienwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption beider Studiengänge wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studienangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Auflagenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof.em. Dr. Michael Winkler (Universität Jena, Allgemeine Pädagogik und Theorie der Sozialpädagogik)
- Prof. Dr. Joan Kristin Bleicher (Universität Hamburg, Institut für Medien und Kommunikation Fachbereich Sprache, Literatur, Medien I)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Tina Schönerstedt (Schulsozialarbeiterin, Greifswald)
- Sabine Zinzgraf (Leiterin Kommunikation und Marketing, IHK zu Rostock)

c) Studierende:r

- Cleo Matthies (B.A. Soziale Arbeit, IU International University/ B.A. Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie, FernUni Hagen)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	10.03.2025 – 11.03.2025
<u>Zwei-Fach-Bachelorstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
<u>Zwei-Fach-Masterstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
Zuletzt Re-akkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum: Begutachtung durch:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033 Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)